

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 58/08 B

L 2 R 1100/06 (Thüringer LSG)
S 19 RA 1550/04 (SG Altenburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. Mai
2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.5.2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.10.1972 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVIttech) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger - vertreten durch den Sozialverband VdK Deutschland (VdK) - beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Auf Antrag des VdK hat der Vorsitzende die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bis zum 1.10.2008 verlängert. Mit Schriftsatz vom 8.9.2008 hat der VdK angezeigt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Mit Schreiben vom 25.9.2008, beim BSG eingegangen am 26.9.2008, hat der Kläger Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 3 Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist abzulehnen, weil bereits die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 5 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 547,40 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80,00 Euro und 800,00 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 547,40 Euro beträgt.



- 6 Zwar bezieht der Kläger ausweislich des Bescheids der ARGE SGB II Stadt Gera vom 16.7.2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Er hat aber in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angegeben und durch Vorlage eines Finanzstatus der Postbank vom 25.9.2008 nachgewiesen, dass er über Barvermögen von mehr als 10.400 Euro verfügt. Dem Kläger ist der Einsatz dieses Vermögens zur Begleichung der Kosten eines Rechtsanwalts zuzumuten (§ 115 Abs 3 ZPO); denn das nachgewiesene (gemeinschaftliche) Kapitalvermögen übersteigt die zu Gunsten des Klägers nach § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Verwendung für die Prozesskosten freigestellten kleineren Barbeträge bzw sonstigen Geldwerte iS des § 115 Abs 2 ZPO in Höhe von - bei Verheirateten - (höchstens) 2.856,00 Euro erheblich. Diese Schonbeträge sind auf Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entsprechend anwendbar (vgl LSG Berlin-Brandenburg vom 16.7.2007 - L 28 B 766/07 AS PKH - und Thüringer LAG vom 11.1.2008 - 3 Ta 74/07 - Juris; vgl auch BT-Drucks 15/1516 S 85 zu Art 53 Nr 1 und 2). Anhaltspunkte dafür, dass der teilweise Einsatz dieses Vermögens für den Kläger eine unzumutbare Härte iS des § 90 Abs 3 SGB XII iVm § 115 Abs 3 ZPO darstellte, sind nicht ersichtlich.
- 7 Da dem Kläger hiernach Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 8 Die Verwerfung der innerhalb der verlängerten Frist nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Abs 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

